







Amfliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erkasmänner für die Angestelltenversicherung findet für die Arbeitgeber und für die Angestellten am Sonntag, den 27. Oktober 1912 von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags für den Wahlkreis Merseburg, umfassend die Städte Rauschstedt, Lützen, Schaffstädt und Schleuditz, sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises, statt.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A (Merseburg), umfassend die Amtsbezirke Meuschau, Wallendorf, Dürrenberg, Spergau und Frankleben, sowie die Ortschaften und Gutsbezirke Knapendorf, Schlopau, Corbetta, Rattmannsdorf und Hohenweiden in Merseburg - Kreisshaus,

für Stimmbezirk B (Rauschstedt), umfassend die Städte Rauschstedt und Schaffstädt, sowie die Amtsbezirke Großgräfendorf, Niederlobichau (ohne Knapendorf), Delsitz a. B. (ohne Schlopau, Corbetta, Hohenweiden und Rattmannsdorf) und Holleben, in Rauschstedt - Rathaus,

für Stimmbezirk C (Lützen), umfassend die Stadt Lützen und die Amtsbezirke Alttrausnitz, Lützen, Großgröben, Delsitz a. S. und Teubitz, in Lützen - Rathaus

für Stimmbezirk D (Schleuditz), umfassend die Stadt Schleuditz, die Amtsbezirke Döllau, Welsitz, Cursdorf, Altscherbitz und Modelnitz, in Schleuditz - Rathaus.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erkasmänner.

Die Vertrauens- und Erkasmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erkasmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten, oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Merseburg (ausgenommen die Stadt Merseburg) wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind - wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind - auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Kreise Merseburg - ausgenommen die Stadt Merseburg - wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebshaus haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind - wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind - auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.

3. die bevollmächtigten Betriebsleiter, wobei wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 300 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlberechtigten werden aufgerufen, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter, dem königlichen Landrat in Merseburg, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt anzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erkasmänner zu wählen sind: sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagslisten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterstehenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten getilgt.

Die Vorschlagslisten sind unglültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorchriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. Zu diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung unglültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 5. Oktober 1912 einschließlich nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für

die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebszweiges ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handchriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirkes ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 27. Oktober 1912 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind unglültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Entfällt ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; anderenfalls sind sie unglültig. Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagsnamen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstaatsgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Verprechung von Geldern beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Merseburg, den 3. September 1912. Der königliche Landrat. J. B.

Rürsten, königlicher Kreis-Sekretär.

Muster Dem zu Der (Name des Arbeitgebers)

für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 140 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

wird bescheinigt, daß er regelmäßig mindestens einen (mehr als ..), aber nicht mehr als .. versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

(L.S.) den 19. (Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers).

Bekanntmachung. Die Kreisparfasse des Kreises Merseburg verzinst alle Einlagen zu 3 1/2 Prozent vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Abhebung.

Die letztere kann ohne Kündigung auch bei großen Beträgen erfolgen, falls der Kassenbestand dieses gestattet. Merseburg, den 27. September 1912.

Kuratorium der Kreisparfasse. Der Vorsitzende. Graf d'Haussonville, königlicher Landrat.

Private Anzeigen

Advertisement for Karl Zänzer, Merseburg. Specialized business for linen and cotton goods, tablecloths, handkerchiefs, household linens, mattresses and beds. Address: Adolf Schäfers Nachf., Entenplan 7. Phone: 851.

Advertisement for Welle dein Haar selbst. Wunderschöne, dauerhafte Omdulation! In 5 Min. mit der gesch. Haarweller-Press 'Rapido', sofortiger Erfolg und sicherste Schonung der Haare garantiert. Preis 4 Mk. franko gegen Nachnahme.

Advertisement for Untertailen (gekrist. Tritota) tages, Baitfr. Große Auswahl. S. Schme Nachf. Halle a. S., Gr. Steinstraße 84. Herrschaftliche Etagewohnung. Gallefche Str. Nr. 25, 1, bestehend aus 10 Zimmern mit schönem Zubehör, Balkon, Garten, verriegeltes Halber per sofort, 1. Jan. oder 1. April 1913, zu vermieten.

Advertisement for Rinder- und Schweinefleisch, frische Wurst und Knackwurst. E. Baumann, Gotthardstr. 30.

Advertisement for Bierländer Hafermaiz-Gänse. Frische Zeltower Nudeln, Maronen, frische Ananas, Weintrauben, Feigen, echte Kieler Bücklinge, ger. Lachs, feinsten Malofole und Eier-Gabier, frischen russ. Salat, Nierenrennangen, reinen Schender- u. Scheibenhonig empfiehl.

Advertisement for C. L. Zimmermann.

Advertisement for Weiskraut. mehrere Fuhren zu kaufen gesucht. E. Weinhold. Leipzig-Vindenu, Geraerstr. 15 1.

Advertisement for Meine Wohnung befindet sich jetzt Rauschstedter Straße 25. Walter Westram, vereideter Bücher-Revisor, Gernau Nr. 408.

Advertisement for Globin. Das Globin ist das beste und feinste Schuhputzmittel. Gottesdienst-Anzeigen. Sonntag, den 29. Sept. um 17. n. (17. n. Einleitungs.) Sonntag, den 29. Sept. um 17. n. (17. n. Einleitungs.)

Advertisement for Gottesdienst-Anzeigen. Sonntag, den 29. Sept. um 17. n. (17. n. Einleitungs.) Sonntag, den 29. Sept. um 17. n. (17. n. Einleitungs.)